

Num. XLVI.

Verordnung, die judenschastlichen Bedienten betreffend,
von 1803.

Nach dem Edicte vom 12ten Junius 1794 dürfen die einländischen Schußjuden und Judengemeinden keine Knechte, Schulmeister, Vorsänger, Rabiner und dergl. judenschastliche Bediente in ihre Dienste, noch auch männliche Verwandte, über 14 Jahre alt, ohne Anzeige bey ihrer Obrigkeit, zu sich nehmen, damit diese die von denselben zu producirenden Attestate näher prüfe, und der Zweck und die Dauer ihres Aufenthaltes zu deren Wissenschaft und Controlle gelange. Diese Verordnung wird hiermit erneuert, jedoch da die verheiratheten Schulmeister und sonstigen judenschastlichen Bediente nach ihrer Dienstentlassung, wenn sie nicht außer Landes verwiesen werden, die Zahl der jüdischen Familien gewerlos vermehren, nur auf unverheirathete Subjecte solchergestalt eingeschränket, daß künftig nur diese angenommen, und, sobald sie sich in die Ehe begeben wollen, entlassen werden sollen. Die Obrigkeiten werden hierdurch Nomine Serenissimae Regentis angewiesen, diese Verfügung den in ihrem Bezirke wohnenden Schußjuden bekannt zu machen, und auf deren Beachtung ernstlich zu halten.

Detmold den 1sten November 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschastliche
Regierung daselbst.

Num.

Num. XLVII.

Verordnung, die Errichtung eines neuen Brandcatasters
betreffend, von 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg etc. Geböhrene Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien etc. Vormünderin und Regentin.

Die in der Brandaffecurations-Ordnung vom 1ten Februar 1752 jedem Eigenthümer gestattete Freyheit, seine Gebäude mit einer willkührlichen Taxe in das Cataster der allgemeinen Brandaffecurations-Societät einschreiben zu lassen, ist durch die Verordnung vom 29ten October 1782 nur in Ansehung der unter den Aemtern stehenden Unterthanen aufgehoben, und eine gleichförmige, dem Werth ihrer Häuser angemessene Taxation verfügt und vollzogen worden.

Da jedoch der willkührliche Anschlag der übrigen affecurirten Gebäude ebenfalls für ihre Eigenthümer bey einem sie treffenden unglücklichen Brande nachtheilige und selbst drückende Folgen haben kann, auch die Gleichheit der Societätsrechte billig eine allgemeine verhältnißmäßige Gleichheit in den Beyträgen zu sich ereignenden Brandschäden nach gleichförmigen Taxations-Grundsätzen erfordert: so wird, nach vorheriger landtägigen Berathung, hiemit folgendes verordnet.

Fünfter Band.

M

S. I.

§. 1.

Es sollen von nun an alle in das Brandassurances-Cataster eingetragene oder künftig einzutragende geistliche, ritterschaftliche, erimirte und bürgerliche Gebäude sowohl auf dem Lande als in den Städten gleich den Bauernhäusern taxirt werden; wie solches auch in Ansehung der Herrschaftlichen Gebäude schon geschieht und ferner geschehen wird.

§. 2.

Die durch dazu eidlich zu verpflichtende Zimmer- und Mauermeister zu vollziehende Taxation wird vom Consistorio in Ansehung der unter dessen Aufsicht stehenden Kirchen, Pfarr-Schul- und anderer geistlichen Gebäude verfügt, in Absicht der adlichen, schriftsäßigen und andern erimirten Güter auf dem Lande und in den Städten für jetzt von den auf letztem Landtage dazu ernannten Commissarien, dem Landkammerrath von Donop und dem Drossen von Exterde, in den jedem angewiesenen Districten, bey künftigen Veränderungen aber von den jederzeitigen Deputirten der Ritterschaft, und in Ansehung der bürgerlichen Häuser sowohl jetzt als künftig von dem Magistrat jeder Stadt dirigiret.

§. 3.

Bey der Taxation der Gebäude ist nach den in der Verordnung vom 29ten Octob. 1782 §. 4. 5. 6. und 8. für die Bauernhäuser bestimmten Grundsätzen möglichst zu verfahren, auch dabey noch die Anzahl der Etagen anzumerken.

§. 4.

Bey massiven Gebäuden ist aber, da bey ihrem Abbrennen meistens die Mauern beynahe unversehr stehen bleiben, und bey dem neuen Bau wieder benutzt werden können, so wenig das Mauerwerk

weil als davon der Kalk und das Arbeitslohn in Anschlag zu bringen, sondern nur der Anschlag von dem innern hölzernen Ausbau, Beschuß etc. und von dem Dachwerk um $\frac{1}{8}$, und bey halbmassiven Gebäuden um $\frac{1}{10}$ zur Bestreitung der Reparaturen des durch Brand beschädigten Mauerwerks zu erhöhen. Wünscht indeß der Eigenthümer eines ganz oder halb massiven Gebäudes zu desto mehrerer Assurance desselben auch von dem Mauerwerk den Kalk und das Arbeitslohn mit veranschlagt: so ist ihm darzu zu willfahren.

§. 5.

Bey den Mühlen ist das gehende Werk mit zur Taxation zu ziehen, jedoch dessen Taxatum besonders zu bemerken; und haben auch Drossen und Beamte dafür zu sorgen, daß dieß bey den Mühlen, die sich auf dem Lande im Eigenthum der ins Amts-Brandcataster eingeführten Unterthanen befinden, noch ebenfalls geschehe.

§. 6.

Alle Taxen müssen übrigens zur Erleichterung der Beytragsbestimmung nach Vorschrift der vorigen Verordnungen in 25 Rthl. aufgehen.

§. 7.

Jede so aufgenommene Haustaxe ist dem Eigenthümer gleich bekannt zu machen, dessen Zufriedenheit oder Unzufriedenheit damit dabey zu bemerken, und im letzten Fall er über den Grund seines Widerspruchs von der competenten Direction zu vernehmen, die dann nach Befinden eine andere Taxation zu verfügen, oder sonst die Taxe zu berichtigen oder zu bestätigen hat.

§. 8.

Die Kosten der Taxation werden nach Maaßgabe des §. 10. der Verordnung vom 29ten Octob. 1782 aus der Brandassurances-

tions-Casse vergütet. Besteht jedoch der Hauseigenthümer auf eine neue Taxation, und bestätigt sich durch diese die Richtigkeit der ersten: so muß er die Kosten der letzten selbst stehen; so wie auch die wegen Veränderung der Gebäude künftig erforderlichen neuen Taxationen überall, nach der Verordnung vom 7ten April 1793 A. §. 3., auf Kosten der Eigenthümer geschehen.

§. 9.

Da das in Gemäßheit der letztgedachten Verordnung im Jahr 1793 erneuerte Brandassurances-Cataster schon im jetzigen Jahr das Ende seiner auf zehn Jahre gesetzlich bestimmten Dauer erreicht hat, mithin zur Errichtung eines neuen geschritten werden muß: so haben die im §. 2. der jetzigen Verordnung benannten Behörden die Taxation der geistlichen, ritterschaftlichen, erimirten und bürgerlichen Gebäude unverzüglich vornehmen, und sie so zeitig beendigen zu lassen, auch Drostsen und Beamte, nach vorheriger in jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachung von den Kanzeln, mit der Revision der schon vorher aufgenommenen Taxen der Bauernhäuser und mit den nöthigen neuen Taxationen so bald zu verfahren, daß alle Special-Cataster von sämtlichen Gebäuden im Lande unfehlbar vor dem 1sten May des nächstkünftigen Jahrs in zwey gleichlautenden Exemplaren an den Landreceptor eingesandt werden.

§. 10.

Diese Special-Cataster, so wie die jährlichen Nachträge von Veränderungen der Taxen während der zehnjährigen, vom 1sten May des künftigen Jahrs anfangenden Dauer des neuen Catasters, sind genau nach Vorschrift der Verordnung vom 7ten April 1793 einzurichten, darin nicht, wie bisher wohl geschehen ist, die Taxen der Hauptgebäude mit denen der Nebengebäude zusammenzuziehen, noch andere Nummern und Namen der Stätten und Häuser,

fer, als im Cataster stehen, ohne gehörige Erläuterung, und, wenn der neue Besitzer einen andern Namen hat, ohne Benennung des vorigen Eigenthümers anzugeben, damit in keinem Fall ungewiß bleibe, von welchem Gebäude die Taxe verändert oder neu eingetragen werden soll. Auch haben die das Special-Cataster Führenden künftig überall keine Veränderung der Taxen mehr anzunehmen, ohne daß vorher eine verordnungsmäßige Taxation von Werkverständigen geschehen und beygebracht ist, damit alle Willkühr vermieden, und die wahre Taxe sämtlicher Gebäude erhalten werde.

§. 11.

Da auch bisher durch vielfältige Ueberschreitung des in mehrgedachter Verordnung, zur Angabe veränderter oder neuer Taxen von beträchtlich verbesserten oder neuen Gebäuden, auf die ersten 3 Monate jedes Jahrs beschränkten Termins der zur Ausschreibung eines Beytrags zur Brandcasse erforderliche Abschluß sowohl der Special-Cataster als des Hauptcatasters noch immer zu lange aufgehalten ist: so soll solches künftig in keinem Fall und selbst nicht dispensationsweise mehr Statt finden. Dagegen wird zum Besten den ihre Gebäude verbessernden oder neue errichtenden Unterthanen jener Termin von 3 auf 6 Monate erweitert; so daß von nun an das Cataster vom 1sten Januar bis zum 30ten Junius jedes Jahrs offen bleibt, und jedem Eigenthümer frey stehet, während dieser Zeit veränderte oder neue Taxen eintragen zu lassen. Dabey wird allen Behörden, welchen die Anfertigung der oft weitläufigen Nachträge der Taxen obliegt, zu deren Einsendung an den Landreceptor noch der folgende Monat Julius verstattet.

Auch soll demjenigen, dessen während der ersten 6 Monaten mit neuer oder erhöheter Taxe angegebenes, aber noch nicht in das Hauptcataster eingetragenes Gebäude abbrennt, auf pflichtmäßiges Attest des das Special-Cataster Führenden, daß die Angabe wirk-

lich vor dem Brand geschehen sey, die neue Affecurationssumme aus der Brandcasse bezahlt werden, dagegen er aber davon, als wenn sie schon im Anfang des Jahrs angegeben und eingetragen wäre, den ausgeschriebenen nächsten Beytrag entrichten.

Diese Verordnung soll zur allgemeinen genauen Befolgung sowohl durch das Intelligenzblatt, als durch Vertheilung davon in hinlänglicher Anzahl besonders abdruckender Exemplare bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 8ten November 1803.

Num. XLVIII.

Verordnung, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher betreffend, von 1803.

In hiesigem Lande ist es noch nicht allgemein üblich, daß die Obrigkeiten, wenn ein Verbrechen begangen ist, bey eiligen Fällen in andern einländischen Jurisdictionsdistricten ohne vorherige Requisition, jedoch mit Zuziehung eines Ortsunterbedienten oder Vorstehers, die nöthigen Verfolgungen und Nachsuchungen anstellen, die entdeckte Verbrecher und gefundene verdächtige Sachen, in so weit es sonst Rechtsens, anhalten lassen, und demnächst erst die competente Obrigkeit davon benachrichtigen und mit solcher über die Ablieferung oder sonstige Anordnungen communiciren.

Gleichwie jedoch hierdurch oft gewisser und schneller zur Entdeckung eines Verbrechens ohne Nachtheil der Jurisdictionsgerech-

same gelangt werden kann; so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht, solches hiermit den Obrigkeiten ausdrücklich wechselseitig erlaubt.

Den Aemtern und Magisträten wird aufgegeben, hiernach die Unterbediente und Vorsteher zu instruiren.

Demold den 13ten December 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.



XLIX.

Verordnung, die Anziehung lebendiger Hecken betreffend, von 1804.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Lebendige Hecken haben in mancher Rücksicht einen großen Vorzug vor todten oder trockenen Zäunen, Planken und Niegelwerken.

Nicht nur wird dadurch viel Holz gespart, sondern sie sind auch dauerhafter, geben eine feste Befriedigung, und reichen selbst den Gärten und Feldern zur Zierde, wenn sie von schicklichen Holzarten und auf gehörige Weise gepflanzt und gezogen werden.

Sol-